

Rechtsauskunft

Umtriebsgebühren Instrumentalunterricht

Sachverhalt:

Besteht eine rechtliche Grundlage zur Erhebung von Umtriebsgebühren bei einer Abmeldung vom freiwilligen Instrumentalunterricht vor Eintritt in die Kantonsschule bzw. während des Semesters?

Rechtslage:

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Die Erhebung einer Gebühr erfordert eine gesetzliche Grundlage. In dieser muss umschrieben sein, in welchen Fällen die Gebühr erhoben wird, wer abgabepflichtig ist und wie sich die Gebühr bemisst. Für die Mittelschulen sind der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) sowie der Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen (sGS 215.15; abgekürzt TSG) massgebend. Keiner der beiden Erlasse enthält eine Bestimmung, nach welcher Umtriebsgebühren erhoben werden könnten.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die Anmeldung zum Besuch des freiwilligen Instrumentalunterrichts im rechtlichen Sinn ein Gesuch darstellt und bindend wirkt. Zwar kann ein Gesuch ohne Rechtsfolgen grundsätzlich zurückgezogen werden, bis es behandelt wird. Dies trifft jedoch im Bereich des freiwilligen Instrumentalunterrichts nicht zu: Da die Schule den Instrumentalunterricht anbietet, wird ein entsprechendes Gesuch mit der Einreichung bewilligt. Nur in Ausnahmefällen wird ein Gesuch abgelehnt, was entsprechend zu eröffnen ist. Sofern sich jemand vom Instrumentalunterricht abmelden möchte, ist dies - bis zu einem von der Schulleitung festzulegenden Zeitpunkt - auf Ende eines Semesters möglich. Bei Neueintretenden ist eine Abmeldung frühestens auf Ende des ersten Semesters möglich. Demnach schulden die Erziehungsberechtigten nach erfolgter Anmeldung die Gebühr nach Ziff. 3 TSG zumindest für das erste Semester.

Grundsätzlich hat die Schule also das Recht, die volle Gebühr für den Besuch des Instrumentalunterrichts zu verlangen, falls die Abmeldung vom Unterricht nach dem zulässigen Abmeldetermin erfolgt. Als mildere Massnahme verlangt die Schule aus Kulanz normalerweise aber nur eine Umtriebsgebühr, für den durch die Abmeldung entstehenden Aufwand.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

ko / Datum 16. November 2001, überarbeitet cp, August 2012, überarbeitet cp, August 2013, geprüft ha / Juli 2022